

Verkehrssicherungspflichten im Schadenersatzrecht

Erklären lässt sich dieses Thema am besten anhand eines üblichen Praxisbeispiels: Firmengelände! Ermöglicht daher z.B. ein Unternehmer den Zugang zu seinem Firmengelände, so eröffnet er damit einen „Verkehr“. Der Unternehmer muss daher für Sicherheit sorgen und das Firmengelände in einem gefahrlosen Zustand halten. Der Unternehmer kann die Haftung auch nicht durch das Anbringung eines Schildes „Benützung auf eigene Gefahr“ ausschließen oder beschränken, sofern es zu Schäden durch fehlende Sicherheitsvorkehrungen kommt. Ähnliches gilt z.B. auch für eine Gemeinde, die der Allgemeinheit eine öffentliche Sportanlage mit Fitness- und Spielgeräten zur Verfügung stellt oder für einen Liftbetreiber in Bezug auf Skipisten.

Bereits anhand dieser Beispiele ist ersichtlich, dass diese Haftung auf unzählige andere Bereiche Anwendung findet. Allgemein lässt sich sagen, dass derjenige, der einen Verkehr eröffnet bzw. einem Personenkreis einen Zugang zu „seinem“ Bereich ermöglicht, die sogenannten „Verkehrsteilnehmer“ im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren warnen und notwendige Maßnahmen zu ihrem Schutz treffen muss, um Schäden anderer zu verhindern.

Ob eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten vorliegt, ist stets im jeweiligen Einzelfall anhand einer umfassenden Interessenabwägung zu beurteilen. Als Kriterien werden insbesondere die Gefährlichkeit der Situation, die Erkennbarkeit der Gefahr, und der potenziell betroffene Personenkreis herangezogen. Besteht die Möglichkeit, dass Kinder in den Gefahrenbereich gelangen, so gilt ein strengerer Maßstab. Allgemein kann man daher sagen, dass eine Verkehrssicherungspflicht insbesondere dann besteht, wenn die Gefahr einer sehr schweren Beeinträchtigung fremder Personen oder Sachen leicht und ohne eigene Gefährdung abgewendet werden kann.

Geschützt werden jene Personen, denen der Verkehr eröffnet wurde, denen also der Zutritt zum eigenen Bereich erlaubt wurde. Das können Einzelpersonen, Personengruppen oder die Allgemeinheit sein. Personen, die sich unbefugt Zutritt verschafft haben, sind grundsätzlich nicht geschützt. Derjenige, der jedoch eine Gefahrenquelle schafft bzw. nicht beseitigt (z.B. eine ausgehobene Baugrube), kann im Einzelfall auch gegenüber jenen Personen haften, die sich unbefugten Zutritt verschafft haben. Hierbei kommt es auf die Interessenabwägung im Einzelfall an. Eine Haftung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn Personen versehentlich in den Gefahrenbereich gelangen könnten und dies für den Verpflichteten leicht erkennbar ist.

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Für sämtliche schadenersatzrechtliche Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(August 2025)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at
T +43 3155 20 994
F +43 3155 20 994 150
A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring